

Aktenzeichen:

1 RA 8/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
30. Oktober 1957 der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2,

Beklagten und Revisionsklägerin,

Verwaltungsobersekretär
als Schriftführer

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter:

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1957, an der
mitgewirkt haben

Präsident	S c h n e i d e r	
	als Vorsitzender,	
Bundesrichter	P e n q u i t t	und
Bundesrichter	Dr. H a u g	
	als weitere Berufsrichter,	
Bundessozialrichter	T i e d t	und
Bundessozialrichter	R o t h e	
	als ehrenamtliche Beisitzer,	

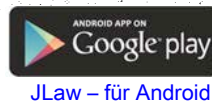
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 13. November 1956 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat dem Kläger seine außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der - 1889 geborene - Kläger begehrt die Feststellung, daß die Anwartschaft auch aus den für ihn bis Februar 1920 zur Invalidenversicherung (JV.) und Angestelltenversicherung (AV.) entrichteten Beiträge erhalten ist.

Für den Kläger sind bis Februar 1920 Beiträge entrichtet worden. Nach dieser Zeit hat der Kläger erstmalig wieder am 28. Dezember 1948 Beiträge geleistet, und zwar freiwillig zur AV. und zugleich auch für Zeiten vor dem 30. November 1948. Er hat sich jedoch bereits in den Monaten September bis November 1948 bemüht, seine Versicherung wieder zu ordnen. Während dieser Zeit hat er wiederholt die Ausstellung einer Versicherungskarte beantragt und sich der Landesversicherungsanstalt (LVA.) Freie und Hansestadt Hamburg gegenüber, die damals für ihren Bezirk die Aufgaben der AV. mit wahrnahm, bereit erklärt, freiwillig Beiträge zu entrichten. Die LVA. stellte die Versicherungskarte aber erst am 28. Dezember 1948 aus. Der Kläger entrichtete sogleich Beiträge bis 1946 zurück und in der Folgezeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hin regelmäßig die zur Erhaltung der Anwartschaft notwendigen Beiträge.

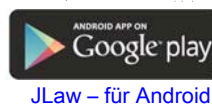
Im September 1954 beantragte der Kläger das Altersruhegeld. Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab: Die Anwartschaft aus den bis 1920 entrichteten Beiträgen sei erloschen, weil in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 30. November 1948 kein Beitrag zur Rentenversicherung geleistet worden sei. Durch die vom 28. Dezember 1948 an entrichteten AV.-Beiträge sei die Wartezeit von 180 Beitragsmonaten nicht erfüllt (Bescheid vom 27. Januar 1955).

Im Termin vor dem Sozialgericht (SG.) Hamburg wurde der Kläger dahin belehrt, daß selbst die Anrechnung aller seiner Beiträge nur 148 Beitragsmonate ergebe und daß deshalb sein bisheriger Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Gewährung von Altersruhegeld z. Zt. keinen Erfolg haben könnte. Daraufhin beantragte der Kläger - mit Einwilligung der Beklagten - festzustellen, daß die Anwartschaft aus seinen bis 1920 entrichteten Beiträgen aufrechterhalten sei. Seinen Leistungsantrag sah er als erledigt an. Das SG. entsprach

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dem neuen Antrag des Klägers durch Urteil vom 4. Oktober 1955. Es führte zur Begründung seiner Entscheidung folgendes aus: Die Anwartschaft auch aus den bis 1920 geleisteten Beiträgen sei erhalten, wenn in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 30. November 1948 wenigstens ein Beitrag entrichtet und die Anwartschaft in den Folgejahren ordnungsgemäß aufrechterhalten worden sei (§ 4 Abs. 2 Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz - SVAG -). Diese Voraussetzungen habe der Kläger erfüllt. Seine Bereiterklärung zur Entrichtung von Beiträgen in den Monaten vor dem 30. November 1948, die durch die Beweisaufnahme erwiesen sei, stehe der tatsächlichen Entrichtung von Beiträgen gleich (§ 190 AVG a.F., § 1444 RVO a.F.). Der Kläger habe die Beiträge auch in angemessener Frist nach der Bereiterklärung, nämlich sofort bei der Ausstellung der Versicherungskarte im Dezember 1948, entrichtet. Sein Feststellungsantrag sei daher begründet.

Das Landessozialgericht (LSG.) Hamburg sah die Bereitschaft des Klägers, vor dem 30. November 1948 freiwillig Beiträge zu entrichten, ebenfalls als bewiesen an und bestätigte durch Urteil vom 13. November 1956 im Ergebnis die Entscheidung des SG. Es ließ die Revision zu.

Die Beklagte legte gegen das ihr am 14. Dezember 1956 zugestellte Urteil des LSG. am 10. Januar 1957 Revision ein und begründete sie am 14. Februar 1957. Sie beantragte, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie rügte die unrichtige Anwendung des § 4 Abs. 2 SVAG: Diese Vorschrift schließe als Sonderbestimmung die Anwendung der §§ 190 AVG a.F., 1444 RVO a.F. aus; wenn das Gesetz Anwartschaftswohltaten davon abhängig mache, daß bis zu einem Stichtag Beiträge entrichtet worden seien, dann müsse eine Entrichtung von Beiträgen nach diesem Tag für Zeiten vorher insoweit wirkungslos sein. - Die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen hat die Beklagte nicht angegriffen.

Der Kläger beantragte, die Revision zurückzuweisen: § 4 Abs. 2 Abs. 2 SVAG schließe die Anwendung der allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) (hier: § 1444 RVO) nicht aus, sondern setze sie voraus. Im übrigen müßten die im Dezember



1948 geleisteten Beiträge auch deshalb als rechtzeitig, d.h. als bis zum 30. November 1948 entrichtet gelten, weil die LVA., die vor dem Stichtag beantragte Ausstellung der Versicherungskarte schuldhaft hinausgezögert habe.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Das Urteil des SG. ist ein Feststellungsurteil. Es durfte auf den - mit Einwilligung der Beklagten geänderten - Antrag des Klägers hin ergehen, wenn die Voraussetzungen der Feststellungsklage gegeben waren. Das ist zu bejahen. Mit dieser Klage kann u.a. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Die Feststellungsklage setzt nicht voraus, daß stets ein Rechtsverhältnis im ganzen festgestellt werden soll. Es kann auch eine einzelne Beziehung oder Berechtigung aus einem Rechtsverhältnis gerichtlich festgestellt werden (BSG. E. 4 S. 184). Eine solche selbständige Beziehung liegt in dem Zustand der Anwartschaftserhaltung. Er stellt einen der Rechtsschutztatbestände des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dar (vgl. BSG. a.a.O.; Hastler, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, § 55 Anm. 3a). Der Kläger begehrt zwar nach dem Wortlaut seines Antrags nur die Feststellung, daß die Anwartschaft aus seinen bis 1920 entrichteten Beiträgen erhalten ist, doch verlangt dieser Antrag die Feststellung der Anwartschaftserhaltung überhaupt. Ein Spruch im positiven Sinn über die Erhaltung der Anwartschaft aus den Beiträgen bis 1920 kann nur gefällt werden, wenn gleichzeitig die Entrichtung eines Beitrags in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 30. November 1948 und eine anwartschaftserhaltende Beitragsleistung in der Zeit von 1949 bis 1953, dem Jahr vor der Vollendung des 65. Lebensjahres des Klägers (§ 32 AVG a.F., § 1264 RVO a.F.), bejaht wird. Damit ist aber die Anwartschaft insgesamt zu beurteilen. Ein darauf gerichtetes Begehren kann Inhalt einer Feststellungsklage sein. Der Kläger hat seinen Antrag offensichtlich nur deshalb nicht ausdrücklich auf seine späteren Beitragsleistungen erstreckt, weil die Erhaltung aus diesen Beiträgen unbestritten ist. Auch das Feststellungsinteresse ist gegeben. Der Kläger darf, solange er noch nicht berufsun-



fähig ist, nach der Vollendung des 65. Lebensjahres freiwillig Beiträge entrichten, um die Wartezeit für das Altersruhegeld zu erfüllen. Von der begehrten Feststellung hängt es ab, wieviel Beiträge er zu diesem Zweck noch entrichten muß. Dieses wirtschaftliche Interesse ist ausreichend. Durch eine gerichtliche Entscheidung wird die Unsicherheit über die Zahl der noch notwendigen Beiträge beseitigt. Die begehrte Entscheidung behält für den Kläger auch nach dem Inkrafttreten des Neuregelungsgesetzes für die AV. vom 23. Februar 1957 (AnVNG) ihre Bedeutung. Dieses Gesetz kennt zwar das Erfordernis der Anwartschaftserhaltung für Versicherungsfälle, die nach dem 31. März 1945 eingetreten sind oder künftig eintreten, nicht mehr, doch bleibt es für die Anrechnung der alten Beiträge auf die Wartezeit auch künftig entscheidend, ob in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 mindestens ein Beitrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 entrichtet worden ist (Art. 1 § 26 AnVNG). Das Gesetz läßt auch für Versicherungsfälle innerhalb einer Übergangszeit, die bis zum 31. Dezember 1961 dauert, eine unter Umständen günstigere Berechnung der Rente zu, wenn u.a. aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war (Art. 2 § 41 AnVNG).

Ein Vorverfahren brauchte der Klage nicht voranzugehen, weil es sich bei dem vorliegenden Rechtsstreit um keinen Beitragsstreit (§ 80 Nr. 2 SGG) handelt. Die Beitragsentrichtung als solche ist nicht streitig, ebenso keine Frage, die mit der Beitragsleistung selbst unmittelbar zusammenhängt. Die Feststellung, welche versicherungsrechtliche Bedeutung gültig entrichtete Beiträge haben, hat mit der Beitragsentrichtung nichts zu tun. Ein Streit darüber ist kein Beitragsstreit (vgl. Koch-Hartmann, Das Angestelltenversicherungsgesetz, 2. Aufl., § 194 Anm. II/3; Verbandskommentar, 5. Aufl., § 1459 Anm. 1. Auch soweit das Reichsversicherungsamt - RVA. - im Beitragsverfahren Fragen der Anwartschaft behandelt hat, war nicht diese, sondern eine Beitragsleistung Gegenstand des Streits, z.B. ob für das Wiederaufleben der Anwartschaft aus früheren Beiträgen 200 oder 500 Wochenbeiträge erforderlich waren oder ob durch künftige Beitragsleistungen eine erloschene Anwart-



schaft wieder aufleben konnte - AN. 1928 S. 318, 1937 S. 26, 1941 S. 223).

Die Anwartschaft aus allen Beiträgen des Klägers ist erhalten, wenn in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 30. November 1948 wenigstens ein Beitrag (§ 4 Abs. 2 SVAG) und vom 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1953 jährlich je 6 Monatsbeiträge (§ 32 AVG a.F., § 12 1264 RVO a.F.) geleistet worden sind. Die ordnungsgemäße Beitragsentrichtung von 1949 bis 1953 ergibt sich aus den Unterlagen der Beklagten, die das LSG. beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht hat. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt also allein davon ab, ob in der genannten Zwischenzeit wenigstens ein Beitrag für den Kläger entrichtet worden ist. Diese Voraussetzung haben die Vorinstanzen mit Recht bejaht.

Nach den Feststellungen des LSG. hat sich der Kläger vor dem 30. November 1948 der dafür zuständigen LVA. gegenüber bereit erklärt, Beiträge zu entrichten. Er hat die Beiträge auch sofort nach der Ausstellung der Versicherungskarte im Dezember 1948 tatsächlich entrichtet. Eine solche Bereiterklärung steht nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift der Entrichtung der Beiträge in den Fällen gleich, in denen sonst die Möglichkeit dazu ausgeschlossen ist, weil nämlich entweder die Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet worden sind oder der Versicherungsfall inzwischen eingetreten ist (§ 190 AVG a.F. mit §§ 1444, 1442, 1443 RVO a.F.; jetzt §§ 142, 140, 141 AVG). Die Bereiterklärung ist allerdings im SVAG im Zusammenhang mit der Anwartschaftsvergünstigung nicht erwähnt. Das SVAG weist auch nicht auf § 1444 RVO a.F. hin. § 4 Abs. 2 SVAG entspricht oder ähnelt auch nicht den im § 1444 RVO a.F. erwähnten §§ 1442, 1443 RVO a.F. Während die genannten RVO-Vorschriften Nachteile für die nicht rechtzeitige Beitragsentrichtung androhen, belohnt das SVAG eine frühere zeitgerechte Beitragsleistung. Gleichwohl muß der im § 1444 RVO a.F. liegende allgemeine Grundgedanke auch bei der Anwendung der Anwartschaftsvorschrift des SVAG berücksichtigt werden. Nach diesem soll der Versicherte dann vor Nachteilen bewahrt bleiben, wenn er an der rechtzeitigen Beitragsentrichtung verhindert war und durch eine konkrete Bereiterklärung die Beitragsleistung eingeleitet hat. Die Bereiterklärung



ist, weil das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, uneingeschränkt der Beitragsentrichtung gleichgestellt, und zwar auch hinsichtlich der Zeit. Der Tag der Bereiterklärung muß deshalb in diesem Zusammenhang als Tag der Beitragsentrichtung gelten.

Aus der Entstehungsgeschichte, dem Sinn und Zweck des § 1444 RVO a.F. hat das RVA. schon sehr früh geschlossen, daß diese Vorschrift allgemein für jede Rückverwendung von Beiträgen gelten soll. Eine Rückverwendung in diesem Sinn hat es auch angenommen, wenn die Beitragsleistung statt bis zu einem Stichtag mangels einer Versicherungskarte erst später nach Empfang der Karte erfolgte. Folgerichtig hat es dann entschieden, daß der bis zu einem Stichtag geforderten tatsächlichen Beitragsleistung die vorher erfolgte Bereiterklärung zur Nachentrichtung von Beiträgen gleichsteht (AN. 1913 S. 745). Diese Erwägungen, die das RVA. für das Verhältnis des Art. 74 EGRVO zum § 1444 RVO a.F. angestellt hat, treffen auch auf das rechtlich vergleichbare Verhältnis des § 4 Abs. 2 SVAG zu § 1444 RVO a.F. zu. In beiden Fällen handelt es sich um besondere Anwartschaftsvergünstigungen, die an bestimmte vorherige Beitragsleistungen gebunden sind. Wie in dem einen, so muß auch in dem anderen Fall die Vergünstigungsvorschrift durch den im § 1444 RVO a.F. zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken ergänzt werden. Der Kläger muß deshalb rechtlich **so gestellt werden, als ob er tatsächlich Beiträge in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 30. November 1948 entrichtet hätte.** Dann aber ist die Anwartschaft auch aus seinen früheren Beiträgen erhalten.

Dieses Ergebnis widerspricht nicht der Entscheidung des LSG. Mainz (Sozialrecht, § 4 SVAG, A b 4 Nr. 8); diese befaßt sich nur mit der Auswirkung des SVAG auf eine Nachentrichtung von Beiträgen (§ 1442 RVO a.F.) nach dem 30. November 1948 und berührt nicht die sich aus einer schon vorher abgegebenen Bereiterklärung zum Entrichten von Beiträgen (§ 1444 RVO a.F.) ergebenden Folgen.

Das Urteil des LSG. ist deshalb richtig. Die Revision war zu-



- 8 -

rückzuweisen (§ 170 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)